

Sie werden gebraucht!

Ihr Weg zur Alltagsbegleitung oder zur Nachbarschaftshilfe



VON MENSCH ZU MENSCH.

achsenvicestelle Sachsen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

soziales Engagement ist heute keine Selbstverständlichkeit mehr. Gleichzeitig wird es durch Vereinzelung und Isolation immer not-



wendiger. Erwartungen und Anforderungen machen es Angehörigen schwer, den Bedarf an Betreuung, Versorgung und Zuwendung von Älteren und Pflegebedürftigen zu decken. Die Herausforderung einer immer älter werdenden Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Ältere und / oder pflegebedürftige Menschen benötigen Unterstützung im Alltag und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auch jenseits der Pflegebedürftigkeit. Daher ist jeder und jede angesprochen, den für sich möglichen Beitrag zu leisten: im Förderprogramm Alltagsbegleitung für Seniorinnen und Senioren oder als Nachbarschaftshilfe für Pflegebedürftige. Dies kann der gemeinsame Einkauf sein, die Begleitung zum Arzt, die Unterstützung im Haushalt, aber vor allen Dingen das Gespräch. Soziales Engagement ist nicht nur ein Geben, sondern auch ein Bekommen – es hält unsere Gesellschaft zusammen und macht sie stark.

Pedra fynn

Ihre Petra Köpping

Sächsische Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Alltagsbegleitung

- Ein erfahrener Projektträger macht Sie mit den Seniorinnen und Senioren bekannt. Über den Projektträger sind Sie zugleich haftpflicht- und unfallversichert.
- Sie begleiten flexibel eine oder mehrere Personen bis zu insgesamt 32 Stunden / Monat und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 80 Euro / Monat. Bei weniger Stunden verringert sich der Betrag anteilig.
- Als Alltagsbegleitung stehen Sie den Seniorinnen und Senioren im Alltag zur Seite. Sie begleiten sie auf Wegen, werden gemeinsamen im Haushalt tätig und gestalten gemeinsam soziale Aktivitäten.
- Mit dem zu Begleitenden sind Sie bis zum 2. Grad nicht verwandt oder verschwägert sowie nicht in einer häuslichen Gemeinschaft lebend.

Über Projektträger in Ihrer Nähe informiert Sie gern die Fachservicestelle Sachsen.



Zeigen Sie Herz und werden Sie aktiv!

- √ Sie suchen eine sinnstiftende, soziale Tätigkeit?
- √ Sie wollen älteren Menschen oder Pflegebedürftigen Gutes tun?
- √ Sie wohnen in Sachsen und haben zeitliche Kapazitäten?

- Sie suchen eine ehrenamtliche T\u00e4tigkeit im Seniorenbereich, die Sie ohne Vorkenntnisse aus\u00fcben k\u00f6nnen?
- Sie wünschen sich dabei eine fachliche Organisation und Betreuung durch einen Träger?
- Sie möchten Ihre Tätigkeit ohne weitere Voraussetzungen ganz unkompliziert beginnen?

Dann werden Sie ehrenamtliche Alltagsbegleitung



- Ihnen macht es Freude, Menschen mit Pflegebedarf jeden Alters in deren Zuhause zu betreuen?
- Sie sind bereit, dafür einen vorbereitenden Kurs zu besuchen?
- Sie sind gern unabhängig und selbstbestimmt tätig und freuen sich über eine pauschale Vergütung Ihrer Unterstützungsleistungen?

Dann können Sie sich als Nachbarschaftshilfe anerkennen lassen

Nachbarschaftshilfe

- Die Anerkennung als Nachbarschaftshilfe erfolgt über Ihre Pflegekasse. Dafür benötigen Sie einen Grundkurs »Nachbarschaftshilfe« (5 x 90 Minuten). Die Kosten übernimmt Ihre Pflegekasse.
- Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist ein ausreichender Versicherungsschutz, der vorher mit der eigenen Versicherung abgeklärt werden sollte. Alternativ können Sie sich über eine Sammelversicherung des Freistaates Sachsen haftpflicht- und unfallversichern lassen.
- In der Nachbarschaftshilfe dürfen Sie Pflegebedürftige betreuen und / oder für Entlastung in deren Alltag sorgen. Dafür können Sie bis zu 10 Euro / Stunde sowie maximal 40 Stunden / Monat abrechnen. Sollten Sie die sächsische Sammelversicherung nutzen, verringert sich der Stundensatz auf 5 Euro.
- Die Vermittlung als Nachbarschaftshilfe kann sowohl über einen Eintrag in der Pflegedatenbank des Freistaates Sachsen als auch über »Nachbarschaftshelferkontaktstellen« in Ihrer Nähe erfolgen.

Nähere Informationen erhalten Sie über »Nachbarschaftshelferkontaktstellen«, die Pflegekassen, die Fachservicestelle sowie die regionalen Pflegekoordinationen.

Weitere Hinweise

Um die Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen zu können, stehen Pflegebedürftigen 131 Euro Entlastungsbetrag / Monat zur Verfügung. Ab Pflegegrad 2 können ggf. Sachleistungen, die in einem Monat nicht genutzt wurden, ebenfalls bis zur Höhe von 40 Prozent eingesetzt werden.

Für die Einnahmen der Nachbarschaftshilfe kommt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 EstG in Betracht, wenn maximal zwei Personen betreut werden. Das heißt, die Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dann zwar in der Einkommensteuererklärung anzugeben, müssen jedoch nicht versteuert werden. Dafür ist dringend anzuraten, Ihre Tätigkeit mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe zu besprechen.













Kontakt

Fachservicestelle Sachsen für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe, anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und pflegende Angehörige

Volkssolidarität Dresden e. V. Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden Telefon: +49 351 5010-281 oder -284 E-Mail: fachservicestelle@sms.sachsen.de www.pflegenetz.sachsen.de/fachservicestellealltagsbegleitung-und-nachbarschaftshilfe.html

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Albertstraße 10, 01097 Dresden E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de

Gestaltung und Satz

SUBdesign GmbH

Bildnachweis

Titelbild: iStock.com/FredFroese, S. 3: iStock.com/FredFroese, S. 5: Halfpoint/stock.adobe.com

Redaktionsschluss

Juli 2025

Bestellservice

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung Hammerweg 30, 01127 Dresden Telefon: +49 351 21036-71 oder -72 Telefax: +49 351 21036-81

E-Mail: publikationen@sachsen.de www.publikationen.sachsen.de

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales. Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



www.sms.sachsen.de









